Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/837

2.5.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/837 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 ([1]), insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben c, e und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem sie den Beitritt zur ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates ([2]) genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

(2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich.

(3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2023/2053 hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2024 die Empfehlung 24-05 ([3]) in Bezug auf die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 24-05 enthält Bestimmungen über die Aufstockung der Flotten für Roten Thun durch die Umstellung der vorhandenen Fangkapazität.

(4) Darüber hinaus sieht die Empfehlung 24-05 eine Ausnahmeregelung zur Erhöhung der Anzahl der Fischereifahrzeuge der kleinen Küstenfischerei vor, die im Golfe du Lion im Mittelmeer tätig sein dürfen, einschließlich der Zuteilung höherer Quoten für diese handwerkliche Flotte.

(5) Auf ihrer Jahrestagung 2024 nahm die ICCAT auch die Empfehlung 24-06 ([4]) an, mit der der in der ICCAT-Empfehlung 23-08 ([5]) festgelegte Rahmen für ein Pilotprojekt zur Aufzucht von Rotem Thun in der Kantabrischen See bis zum 30. September 2025 verlängert wird. Aufgrund administrativer Verzögerungen konnte dieses Projekt im Jahr 2024 nicht umgesetzt werden, weshalb die Union die ICCAT-Kommission um Zustimmung ersucht hat, das Projekt bis 2025 zu verlängern.

(6) Darüber hinaus sollte die Europäische Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Behörde für die Bearbeitung von Inspektionsberichten benannt werden, um eine effizientere Berichterstattung zu gewährleisten. Anhang IX der Verordnung (EU) 2023/2053 sollte daher entsprechend geändert werden.

([1]) Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj).

([2]) Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj).

([3]) ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Änderung der ICCAT-Empfehlung 22-08 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-05-e.pdf.

([4]) ICCAT-Empfehlung 24-06 zur Änderung der Empfehlung 23-08 für ein Pilotprojekt zur Aufzucht von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) in der Kantabrischen See, https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-06-e.pdf.

([5]) https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2023-08-e.pdf.

(7) Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2023/2053 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 13*

Jährliche Fangkapazitätsmanagementpläne

(1) Jeder Mitgliedstaat mit einer Quote für Roten Thun erstellt einen jährlichen Fangkapazitätsmanagementplan. In diesem Plan passen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Fangschiffe und Tonnaren so an, dass sichergestellt ist, dass die Fangkapazität den Fangmöglichkeiten entspricht, die den Fangschiffen und Tonnaren für den betreffenden Quotenzeitraum zugeteilt werden.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten passen die Fangkapazität unter Verwendung der im einschlägigen Unionsrechtsakt (*) über die Aufteilung von Fangmöglichkeiten festgelegten Parameter an. Die Anpassung der Fangkapazität der Union für Ringwadenfänger wird auf eine maximale Änderung um 20 % gegenüber der der ICCAT für 2018 gemeldeten Basisfangkapazität begrenzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten die Anzahl der Ringwadenfänger erhöhen, sofern diese Erhöhung auf eine Umstellung von anderen Flotten für Roten Thun des diese Ausnahmeregelung beantragenden Mitgliedstaats zurückzuführen ist, die Fangkapazität nach wie vor den zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten entspricht und die endgültige Unions-Fangkapazität von Ringwadenfängern und der Flotte, von der die Umstellung erfolgt, insgesamt keine Kapazitätssteigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt.

(4) Mitgliedstaaten, die die Ausnahmeregelung nach Absatz 3 beantragen, nehmen die einschlägigen Einzelheiten der beantragten Flottenumstellung in ihre jährlichen Fangkapazitätspläne auf.

(5) Für die Zwecke der Ausnahmeregelung nach Absatz 3 erfolgt die Flottenumstellung auf der Grundlage der vom SCRS für 2009 angegebenen Fangquoten.

(*) Für 2025: Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj).“;

2. Artikel 17 Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Abweichend von Absatz 1 kann Spanien in seinem jährlichen Fangplan für 2025 gemäß Artikel 11 beantragen, dass Ringwadenfängern, die an dem Pilotprojekt zur Aufzucht von Rotem Thun im Kantabrischen Meer beteiligt sind, vom 26. Mai 2025 bis zum 30. September 2025 in der Kantabrischen See (ICES-Fischereigebiete 27.8.b und 27.8.c) der Fang von Rotem Thun gestattet wird.“

3. Die Anhänge I und IX werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I und IX der Verordnung (EU) 2023/2053 werden wie folg geändert:

1. In Anhang I erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Einhaltung der folgenden Kapazitätsbegrenzungen:

a) Die Anzahl der Köderschiffe und Schleppangler, die aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Anzahl der Schiffe begrenzt, die 2006 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.

b) Die Anzahl der Schiffe der handwerklichen Flotte, die im Mittelmeer aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Anzahl der Schiffe begrenzt, die 2008 an der Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren; davon ausgenommen sind im Golfe du Lion tätige Fahrzeuge der kleinen Küstenfischerei, deren Anzahl gegenüber 2008 um bis zu 10 % steigen darf.

c) Die Anzahl der Fangschiffe, die im Adriatischen Meer aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Anzahl der Schiffe begrenzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.

Jeder Mitgliedstaat teilt den betreffenden Schiffen individuelle Quoten zu.

2. Jeder Mitgliedstaat darf

a) höchstens 7 % seiner Quote für Roten Thun seinen Köderschiffen und Schleppanglern zuteilen;

b) höchstens 2 % seiner Quote für Roten Thun seiner handwerklichen Frischfischküstenfischerei im Mittelmeer zuteilen; im Golfe du Lion darf dieser Prozentsatz jedoch bis zu 4 % betragen;

c) höchstens 90 % seiner Quote für Roten Thun seinen Fangschiffen im Adriatischen Meer für Aufzuchtzwecke zuteilen.“;

2. In Anhang I wird folgende Nummer angefügt:

„3. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a dürfen im Falle Frankreichs bis zu 100 Tonnen Roter Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg oder einer Länge von mindestens 70 cm bis zur Schwanzflossengabelung von Schiffen unter der Flagge Frankreichs gefangen werden, die eine Länge über alles von weniger als 17 Metern aufweisen und im Golf von Biskaya tätig sind.“;

3. In Anhang IX wird folgender Teil angefügt:

„Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur fungiert als Stelle, die benannt wurde, um

a) von den Behörden des Flaggenmitgliedstaats des Inspektionsschiffs die Berichte und Informationen über festgestellte Verstöße zu erhalten;

b) eine Kopie der Berichte mit den festgestellten Verstößen an den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs und an das ICCAT-Sekretariat mit Kopie an die Kommission zu übermitteln.“.